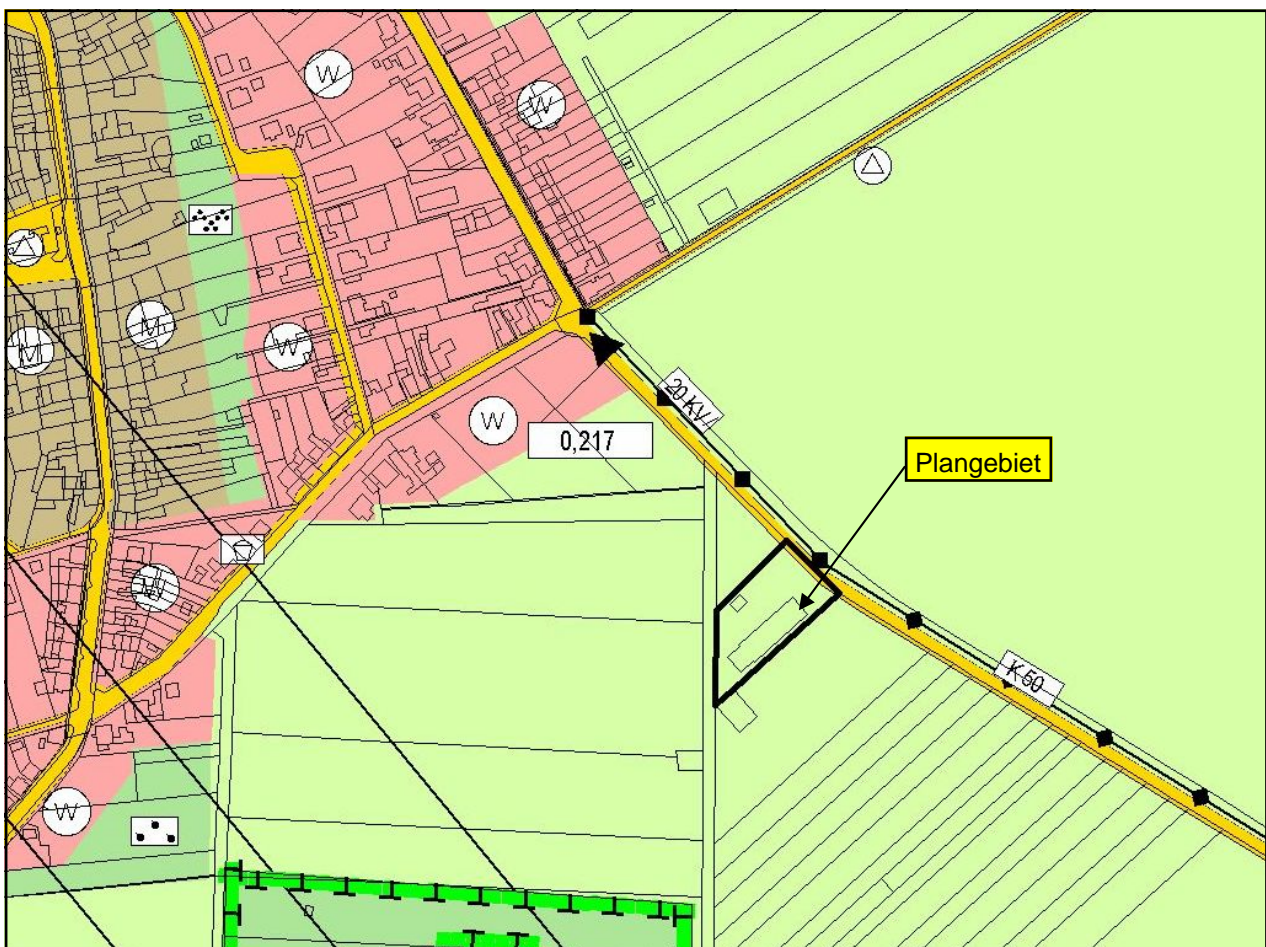


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Bodenburg

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 30.06.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Vorbereitung der entsprechenden Planung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“, OT Bodenburg auf dem jetzigen Grundstück in der Ilder Straße (K316).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 12.07.2011 bis einschließlich 12.08.2011

während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich kann der Bauleitplanentwurf ab dem 12.07.2011 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter <http://www.bad-salzdetrurth.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. – vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nebst Ergänzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange beziehen sich auf die Themen Trinkwasserversorgung und Gesundheitsschutz. Weitere Erkenntnisse zu diesem Themenbereich liegen nicht vor.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 01.07.2011

Der Bürgermeister



Erich Schaper